

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1881

41 (11.12.1881) No.41, Jahrgang 1881 [Datum fingiert]

Badische Gewerbezeitung.

Organ

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle

und

der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die ganze Petitzeile oder deren Raum.

XIV. Bd. No. 41.

Karlsruhe.

Jahrgang 1881.

Inhalt S. 345—352: Die Sachverständigen in Musterschuz-Angelegenheiten. — Preisaus schreiben. — Neues in der Bibliothek der Landes-Gewerbehalle.

Die Sachverständigen in Musterschuz-Angelegenheiten.

Von Geh. Rath Prof. Dr. Dambach in Berlin.

Das Musterschuz-Gesetz ist am 1. April 1876 in Kraft getreten; bereits im Jahre 1876 wurden 12,759 Muster in die Musterregister eingetragen; bis zum 1. April 1878 betrug die Zahl der Eintragungen 83,060 Muster*); am 1. Juli 1880 waren zusammen 186,756 Muster eingetragen.**) Die Zahl der Eintragungen hat daher stetig zugenommen; die Zahl ist um so erfreulicher, wenn man berücksichtigt, daß die Industrie gerade in dieser Zeit mit schweren Hindernissen zu kämpfen hatte.

Wenn nun aber das schwer errungene Musterschuz-Gesetz wirklich segensreich für die deutsche Industrie wirken soll, so muß es vor allen Dingen richtig angewendet werden. Wird das Musterschuz-Gesetz unrichtig ausgelegt und angewendet, so kann es leicht geschehen, daß sich die Ansicht verbreitet: das Gesetz taue nichts, der ganze Musterschuz sei überflüssig und sogar schädlich. Gerade bei solchen Gesetzen, welche eine völlig neue Rechtsmaterie behandeln, liegt die Gefahr besonders nahe, daß durch eine falsche Anwendung das Gesetz selbst und die behandelte Materie in Mißkredit kommt.

*) Rechtsbücher des Deutschen Reiches. (Berlin bei Kortkampf.) Bd. VI. 1878. S. 157.

**) Klostermann: Ueber den Einfluß des Schuzes der Erfindungen, der Muster und der Fabrikzeichen auf die Entwicklung der Industrie. (Patentblatt 1871. S. 71.)

Diese Gefahr schwebt auch über dem Musterschutz-Gesetz und es ist der Zweck dieser Zeilen, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher für die weitere Entwicklung des Musterschutzes besonders segensreich, aber — bei unrichtiger Auffassung — auch leicht schädlich einwirken kann, nämlich auf die Stellung der Sachverständigen in den Prozessen und Untersuchungen wegen Musterschutz-Verletzung.

Bei unbefangener Prüfung der Verhältnisse kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Gerichte bei Entscheidung der Civil- und Strafprozesse wegen unbefugter Nachbildung von Mustern und Modellen mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Zunächst kommt in Betracht, daß derartige Prozesse verhältnißmäßig nicht sehr häufig vorkommen und daß daher den Richtern die Spezialbestimmungen des Musterschutz-Gesetzes meist nicht so geläufig und vertraut sind, als die allgemeinen Gesetze des Privat- und Strafrechts. Außerdem hat sich gerade wegen der geringen Zahl dieser Prozesse in den deutschen Gerichtshöfen noch keine einheitliche Praxis auf diesem Gebiete gebildet und bilden können, so daß jeder einzelne Fall dem Richter von Neuem Schwierigkeiten in der Auslegung des Gesetzes zu bieten geeignet ist.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gesichtspunkten gibt es aber nicht leicht eine Materie, in welcher der Richter bei seiner Entscheidung so sehr auf andere Hilfe, nämlich auf die Hilfe der Sachverständigen angewiesen wäre, als gerade auf dem Gebiete des Musterschutzes.

In allen Prozessen wegen Musterschutz-Verletzung kehren regelmäßig folgende drei Fragen wieder, von denen die Entscheidung abhängig ist:

1. Ist das Original überhaupt ein solches Muster oder Modell, welches in die Kategorie der gesetzlich geschützten Erzeugnisse fällt; oder mit andern Worten: ist das Original ein sog. „Geschmacksmuster“, da nur diese den Schutz des Gesetzes (vergl. „Bad. Gew.-Btg. 1876, S. 17 ff.) vom 11. Januar 1876 genießen?
2. Ist das Muster, für welches der Schutz in Anspruch genommen wird, im Sinne des Gesetzes „neu oder eigentümlich“ oder ist es früher bereits in gleicher Art im Verkehr gewesen?
3. Ist die angebliche Nachbildung wirklich eine Nachbildung des Originals, oder sind die Abweichungen so bedeutend, daß eine neue, selbstständige, industrielle Schöpfung vorliegt, bei welcher nur die Motive des Originals in erlaubter, freier Weise benutzt worden sind?

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß der rechtsgelehrte Richter diese Fragen nicht selbstständig beantworten kann, daß er sich vielmehr an Sachverständige wenden muß. Es ist aber auch ferner klar, daß dem

Richter meist sogar die Fähigkeit abgehen wird, die Richtigkeit und Begründetheit des sachverständigen Gutachtens zu prüfen, und daß er sich daher fast ausnahmslos unbedingt an das ertheilte Gutachten wird halten müssen. Nehme man zum Beweise dessen nur folgendes, in der Praxis öfter vorgekommene Beispiel. Der Kläger behauptet, daß sein Muster „neu“ sei, der Beklagte dagegen wendet ein, daß dasselbe in gleicher Form sich schon an alten Industrieerzeugnissen gefunden habe. Die vernommenen Sachverständigen erklären, daß ihnen das Muster früher nicht vorgekommen sei. Wird der Richter in einem solchen Falle nicht unbedingt an das Gutachten sich halten müssen? Kann man ihm den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen, wenn sich später, wie ebenfalls in der Praxis vorgekommen ist, herausstellt, daß das Muster in der That nicht neu gewesen ist? Gewiß nicht! Der Richter kann nicht Kenntniß von jedem einzelnen Industriezweige haben, er kann nicht wissen, ob unter den Millionen Mustern ein bestimmtes Muster bereits früher vorhanden gewesen ist.

Hieraus ergibt sich nun aber, daß die Sachverständigen in den Musterschutz-Angelegenheiten eine außerordentlich große Bedeutung haben, ja daß die Entscheidung der Prozesse in sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen in ihrer Hand liegt.

Es ist daher die Aufgabe der Gesetzgebung, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Ertheilung der Gutachten in wirklich sachverständige Hände gelegt werde; es ist Sache der betheiligten industriellen Kreise, daß sie bei ihren Anträgen auf Vernehmung von Sachverständigen dem Richter die geeignetsten Sachverständigen in Vorschlag bringen.

Welches sind nun aber die berufensten Sachverständigen?

Diese Frage ist bereits bei den, dem Erlaß des Musterschutz-Gesetzes vorausgegangenen Enqueteverhandlungen eingehend erörtert worden.*) Es wurde hier von verschiedenen Seiten als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß „dauernd und im Voraus für größere Bezirke konstituirte Sachverständigen-Kollegien beständen, die gehört werden müßten und aus deren Gutachten sich eine bestimmte Praxis herausbilden könnte“. Es wurde namentlich allseitig anerkannt, daß die Bestimmungen des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870 über die Sachverständigen-Vereine zweckmäßig auch auf das Musterschutz-Gebiet übertragen werden könnten. Dies Letztere ist geschehen. Es bestehen danach für alle Staaten des Reiches Sachverständigen-Vereine, welche auf Erfordern der Gerichte Gutachten über die Nachbildung von Mustern und Modellen abzugeben haben.“ Sie sind zusammengesetzt aus „Künstlern, Gewerbetreibenden verschiedener

*) Drucksachen des Bundesraths. 1875. Nr. 52. S. 50, 70.

Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind. *) Sie sind kollegialisch organisiert, zu ihren Beschlüssen gehört die Anwesenheit von 7—10 Mitgliedern. Der Richter ist an die Gutachten der Sachverständigen-Vereine selbstverständlich nicht gebunden, er hat sie vielmehr nach ihrem inneren Werthe zu prüfen und nach freiem, richterlichem Ermessen zu entscheiden, ob er dem Gutachten folgen will oder nicht. Das mehrfach in den beteiligten Kreisen laut gewordene Verlangen, daß der Richter den Ausspruch der Sachverständigen-Vereine unbedingt bei seiner Entscheidung als maßgebend ansehen müsse, daß das Gutachten gewissermaßen wie ein Verdikt der Geschworenen wirken solle, — dieses Verlangen hat in der deutschen Gesetzgebung keine Berücksichtigung gefunden. Es würde eine derartige Omnipotenz der Sachverständigen-Vereine auch mit der ganzen Richtung der heutigen Justizgesetzgebung im Widerspruch gestanden haben. Thatsächlich werden die Gerichte allerdings, wie bereits oben hervorgehoben ist, den Aussprüchen der Sachverständigen-Vereine wohl stets folgen, aber ein Zwang kann in dieser Beziehung nicht ausgeübt werden.

Die Sachverständigen-Vereine haben sich auf dem Gebiete des Urheberrechts überall trefflich bewährt und der oberste deutsche Gerichtshof hat ausdrücklich anerkannt, daß ihre Gutachten den Vorzug vor den Gutachten einzelner Sachverständigen verdienen. In einem Erkenntniß vom 23. Jan. 1875 sagt das Reichs-Oberhandelsgericht: **)

„daß gerade die Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine aus verschiedenen Berufskreisen geeignet erscheint, die einseitige fachmännische, vom Gesetzgeber nicht gewollte Beurtheilung eines einzelnen Sachverständigen auszuschließen, und daß deren Ständigkeit eine erheblichere Gewähr reicherer Erfahrung und gleichmäßiger Beurtheilung mit sich bringt“.

Der ebenfalls mehrfach ausgesprochene Wunsch, daß der Richter nur den Sachverständigen-Verein, nicht aber auch andere Sachverständige hören solle, ist vom Gesetz absichtlich unerfüllt gelassen, indem hierin einerseits eine Beeinträchtigung der richterlichen Selbstständigkeit, andererseits ein zu großes Uebergewicht der genannten Vereine gefunden wurde.

Hiernach gestaltet sich die Frage wegen der Auswahl der Sachverständigen nach dem Musterchutz-Gesetz dahin, daß der Richter sowohl einzelne Sachverständige vernehmen, als auch das Gutachten des Sachverständigen-Vereins einholen kann. Hierin ist aber durch die neue Justizgesetzgebung

*) Musterchutz-Gesetz § 14.

**) Civ.-Proz.-Ordn. § 469, Straf-Proz.-Ordn. § 73.

in sofern eine Aenderung eingetreten, als sowohl die Civil-Prozessordnung, wie die Straf-Prozessordnung übereinstimmend anordnen*):

„Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

Der Richter hat daher fortan in allen Civil- und Strafprozessen wegen Mustererschütz-Verletzung, soweit es sich überhaupt um Einholung eines sachverständigen Gutachtens handelt und nicht besondere Verhältnisse obwalten, stets das Gutachten der Sachverständigen-Vereine zu erfordern.

Leider ergibt aber die Praxis, daß die Gerichte dessen ungeachtet noch sehr vielfach, anstatt sich sofort an die Sachverständigen-Vereine zu wenden, zunächst einzelne Sachverständige, d. h. Handwerker, Fabrikanten zc. der betreffenden Industriezweige vernehmen. Ohne nun der Fähigkeit dieser Handwerker und Fabrikanten irgendwie zu nahe treten zu wollen, so muß doch ausgesprochen werden, daß denselben häufig die zur Erstattung eines derartigen Gutachtens erforderliche Erfahrung abgeht. Denselben fehlt zum großen Theil die Kenntniß der Mustererschütz-Gesetzgebung, welche zur Abgabe eines gebiegenen Gutachtens absolut nothwendig ist, sie wissen häufig nicht, welche Muster in der betreffenden Branche schon früher vorhanden gewesen sind, sie gehen bei Abmessung des Schadens von unzutreffenden Gesichtspunkten aus u. s. w.

Es sind, um in dieser Beziehung nur ein Beispiel anzuführen, in der Praxis des preussischen gewerblichen Sachverständigen-Vereins wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die als Sachverständige vernommenen Fabrikanten das betreffende Muster für neu erklärten, während es nachher dem Sachverständigen-Verein mit leichter Mühe gelang, nachzuweisen, daß dasselbe längst im Verkehr gewesen war. Hätte in diesen Fällen das Gericht nicht nachträglich ein Gutachten des Vereins gefordert, so wären unrichtige, verurtheilende Erkenntnisse ergangen!

Welche schwere Schädigungen die Industriellen durch ein falsches Gutachten eines Sachverständigen erleiden können, möge an folgendem Beispiel gezeigt werden.

In einer Frühjahrs- oder Herbstsaison wird ein bestimmtes Muster für Damen- oder Herrengarderobe besonders beliebt und vielfach gekauft. Fabrikant A behauptet, daß er dieses Muster neu erfunden habe, denunziert den Fabrikanten B, welcher dasselbe Muster verkauft, wegen Nachbildung und beantragt die Beschlagnahme der nachgemachten Fabrikate. Der Sachverständige C erklärt das Muster des A für neu, die Fabrikate des B für

*) Entscheidungen Bd. 16, S. 226.

Nachbildung. Das Gericht verfügt in Folge dessen die vorläufige Beschlagnahme der angeblichen Nachbildungen. Im Laufe der Untersuchung wird der Sachverständigen-Verein zu einem Gutachten aufgefordert und weist nach, daß das Muster des A nicht neu, sondern schon früher im Verkehr gewesen ist. Es wird alsdann selbstverständlich die Beschlagnahme aufgehoben werden, aber dem B ist ein sehr empfindlicher Schaden zugefügt, indem er seine Waare vielleicht während der ganzen Saison wegen der Beschlagnahme nicht hat verkaufen dürfen; in späteren Saisons sind aber die Bestände wegen wechselnder Mode unverkäuflich geworden.

Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Gerichte, soweit es die Umstände irgend gestatten, das Gutachten der Sachverständigen-Vereine einfordern; den Parteien aber kann nur gerathen werden, in den Prozessen und Untersuchungen wegen Musterschutz-Verletzung, soweit es sich um Einhaltung von Sachverständigen-Gutachten handelt, sich auf das Gutachten dieser Vereine zu berufen. Es geht dieser Vorschlag nicht etwa aus dem Bestreben hervor, die Stellung der Sachverständigen-Vereine zu heben, sondern aus dem Wunsche, daß das Musterschutz-Gesetz durch richtige und sachgemäße Anwendung und Auslegung zur Hebung der deutschen Industrie beitragen möge. Es möge hier aber noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam gemacht werden.

Es kommt häufig vor, daß zwischen Industriellen Streitigkeiten über die angebliche Nachbildung von Mustern oder Modellen entstehen, daß aber beide Theile den dringenden Wunsch haben, diese Streitigkeit nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses gemacht zu sehen. Es tritt dies namentlich ein, wenn die Parteien miteinander befreundet sind, oder in Geschäftsverbindung miteinander stehen, so daß sie sich nicht mit Denunziationen oder Prozessen behelligen wollen, oder wenn sie die Kosten und sonstigen Unbequemlichkeiten eines Prozesses scheuen.

Für derartige Fälle hat nun das Musterschutz-Gesetz — in Anlehnung an das Nachdruckgesetz — ein treffliches Auskunftsmittel gegeben, welches anscheinend noch sehr wenig bekannt ist und von welchem, wenigstens in Preußen, bisher noch niemals Gebrauch gemacht worden ist.

Die Sachverständigen-Vereine sind nämlich befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und über die Konfiskation als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn die Parteien hiervon Gebrauch machen wollen, so ist nichts weiter erforderlich, als daß sie ihre beiderseitigen Anträge und Erklärungen in beglaubigter Form an den Sachverständigen-Verein gelangen lassen, welcher demnächst sein schiedsrichterliches Urtheil fällt. Dieser Schiedsspruch hat nach der

Civil-Prozessordnung die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.*)

Die Parteien sind, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, allen Unannehmlichkeiten, welche mit einer Prozeßführung unvermeidlich verbunden sind, überhoben, sie gelangen schneller, als bei einem gerichtlichen Verfahren, zu einem Urtheilsspruch und sie ersparen meist erhebliche Kosten, indem der Sachverständigen-Verein nur befugt ist, die gewöhnlichen Gebühren, wie für ein Gutachten zu liquidiren**), während bei dem gerichtlichen Verfahren Gerichtskosten und Anwaltgebühren zu bezahlen sind, denen die Gebühren des Sachverständigen-Vereins hinzutreten, falls das Gericht, dessen Gutachten (wie es meist geschieht) einzuholen für erforderlich erachtet.

Es kann daher den beteiligten Kreisen nur dringend empfohlen werden, in den geeigneten Fällen von diesem Mittel Gebrauch zu machen; selbstverständlich kann dies nur geschehen, wenn beide Theile darüber einig sind, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, da der Sachverständigen-Verein auf den einseitigen Antrag einer Partei nicht als Schiedsrichter entscheiden darf.

(Ztg. der Patent u. Musterschutz-Ausst. in Frankfurt a. M.)

Preisauschreiben.

Der württ. Kunstgewerbe-Verein eröffnet im Anschluß an seine fortbauende Spezialitäten-Ausstellung eine allgemeine Konkurrenz für den Entwurf einer kolorirten 30 cm hohen Blumenvase aus Porzellan oder Majolika und einer schmiedeeisernen Wandlampe. Erstere ist nicht für's Freie bestimmt und soll den Verkaufspreis von 80—100 M. nicht übersteigen. Letztere soll, in einem Vestibüle oder in einer Halle verwendbar, mit Wandarm versehen oder zum Hängen eingerichtet sein, eine Glashöhe von 40—50 cm und einen Verkaufspreis bis zu 400 M. haben.

Von beiden Entwürfen werden für die zwei besten Arbeiten je ein erster Preis von 100 M. und ein zweiter von 60 M., zusammen also 4 Preise ausgesetzt. Als Einsendungstermin ist der 15. Dezember d. J. festgesetzt.

Neues in der Bibliothek der Landes-Gewerbehalle.

493, 1. Bergmann, L. Schule des Zeichners. 3. Aufl. von D. Mothes. 308 S., 312 Holzschn., 6 Tonbild. 8°. Leipzig, Spamer. 1865. Geschenk des Herrn Photographen J. Martin dahier.

*) Civ.-Proz.-Ordn. § 866.

**) Diese Gebühren betragen je nach der Größe und Schwierigkeit der Sache 80—300 Mark.

- 658, 1. Luckenbacher, F. Die Schule der Mechanik und Maschinenkunde. 2. Aufl. von F. Kohl. 316 S., 370 Holzschn. 8°. Leipzig, Spamer. 1865. Geschenk des Herrn Photographen J. Martin dahier.
- 989, 1. Gentele, J. G. Lehrbuch der Farbenfabrikation, nebst Anweisung zur Darstellung, Untersuchung und Verwendung der Malerfarben. 601 S., 8°, 2. Aufl. 1880. Braunschweig, Vieweg. 1880. 12 M.
- 1351, 1. Schmidt-Weißensfels. Zwölf Uhrmacher. 154 S., 8°. Berlin, Abenheimer. 1 M.
- 1426, 1. Dropisch, B. Holzstoff und Holzcellulose, ihre Herstellung und Bearbeitung für die Zwecke der Papierfabrikation. 85 S., 8°, 3 Tfn. Weimar, Voigt. 1879.
- 1546, 1. Tormin, R. Der erfahrene Gehilfe für Haus- und Stubenmaler und Firmenschreiber. 307 S., 6. Aufl. Weimar, Voigt. 1881.
- 2430, 11. a. Paris 1878. Berichte der Jury der Pariser Welt-Ausstellung. Paris 1880. 39 Hefte.
- 2430, 16. Düsseldorf. Offizieller Katalog der Gewerbeausstellung 1880. 270 S. 8°. 1 M.
- 2430, 17. Düsseldorf. Ausstellung der kunstgewerblichen Alterthümer. 1880. 1 M.
- 2430, 18. Braunschweig. Allgemeine baugewerbliche Ausstellung. 1881. 82 S., 8°, 1 Plan. Braunschweig, Meyer. 1881. 0,60 M.
- 2430, 19. Breslau. Offizieller Katalog der schlesischen Gewerbe- und Industrieausstellung 1881. 200 S., 8°. 0,60 M.
- 2430, 20. Halle. Offizieller Katalog der Gewerbe- und Industrieausstellung. 1881. H. Hoffe. 1 M.
- 2430, 21. Frankfurt a. M. Katalog der Patent- und Musterrecht-Ausstellung 1881. 426 S., 3 Tfn., 112 S. Annoncen, 8°. 1 M.
- 2430, 22. Frankfurt a. M. Patent- und Musterrecht-Ausstellung 1881. Katalog der Kunstausstellung. 94 S., 8°.
- 2430, 23. Frankfurt a. M. Patent- und Musterrecht-Ausstellung 1881. Lederwaaren- und Gerbstoffe. 1,20 M.
- 2768, 1. Bestien, J. (Willibald Koch). Das zünftige Handwerk. 232 S., 8°. Leipzig, Senf. 2,50 M.
- 3095, 1. Gabelsberger. Stenographie, herausgegeben von der I. allgem. Versammlung Gabelsberger Stenographen in München. 84 S. München, Franz. 1870. Geschenk des Herrn Photographen J. Martin dahier.
- 3095, 2. Knövenagel und Nykel. Stolze'sche Stenographie. 48 S., 8°. Hannover, Mayer. 1871. Geschenk des Herrn Photographen J. Martin dahier.
- 3105, 1. Zuckertort. Deutsche Stenographie nach Gabelsberger. 9. Aufl., 80 S. Breslau, Hoffmann. 1876.
- 3406, 1. Eisenbahnen, die badischen. 2. Abthlg. Bauwerke von Offenburg bis Haltingen. 45 Tfn., 1°. Karlsruhe, Kreuzbauer 1853. Geschenk des Herrn Buchhändler C. Kundt dahier.